

Ti, Morgen

Urteil mit Wirkung über Tirol hinaus

Schulstarthilfe auch für Nicht-EU-Bürger

Langfristig aufenthaltsberechtigte Personen haben ebenso Anspruch auf die Tiroler Schulstarthilfe wie Österreicher und EU-Bürger. Dieses Urteil fällt unlängst das Bezirksgericht Innsbruck. Damit sind wohl alle Bundesländer aufgerufen, den Ausschluss Drittstaatsangehöriger von Landesleistungen zu überdenken.

Ein alleinerziehender Kroat, der mit drei Kindern im Bezirk Kufstein lebt, hatte für seinen 11-jährigen Sohn, der ebenfalls die kroatische Staatsbürgerschaft hat, einen Antrag auf die Schulstarthilfe des Landes gestellt. Der Antrag wurde abgewiesen. Kroatien war noch nicht Mitglied der EU.

Der Klagsverband zog für den Kroat vor Gericht - und bekam Recht. "Das Gericht hält in seiner Entscheidung fest, dass es sich bei der Schulstarthilfe um eine Familienleistung handelt, die im Sinne der Daueraufenthalts-Richtlinie der EU auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt werden muss", freut sich Andrea Ludwig vom Klagsverband.

Sie sieht in dem Urteil ein eindeutiges Signal zur Gleichstellung von Personen, die nicht aus der EU kommen, aber hier ihren langfristigen Aufenthalt haben. "Diese Entscheidung betrifft alle Bundesländer, die jetzt ihre Leistungen dahingehend überprüfen müssen", beurteilt Ludwig die Wirkung über die Tiroler Landesgrenzen hinaus.

Donnerstag, 13. Februar 2014



Urteil mit Wirkung über Tirol hinaus

Schulstarthilfe auch für Nicht-EU-Bürger

Langfristig aufenthaltsberechtigte Personen haben ebenso Anspruch auf die Tiroler Schulstarthilfe wie Österreicher und EU-Bürger. Dieses Urteil fällt unlängst das Bezirksgericht Innsbruck. Damit sind wohl alle Bundesländer aufgerufen, den Ausschluss Drittstaatsangehöriger von Landesleistungen zu überdenken.

Ein alleinerziehender Kroat, der mit drei Kindern im Bezirk Kufstein lebt, hatte für seinen 11-jährigen Sohn, der ebenfalls die kroatische Staatsbürgerschaft hat, einen Antrag auf die Schulstarthilfe des Landes gestellt. Der Antrag wurde abgewiesen. Kroatien war noch nicht Mitglied der EU.

Der Klagsverband zog für den Kroat vor Gericht - und bekam Recht. "Das Gericht hält in seiner Entscheidung fest, dass es sich bei der Schulstarthilfe um eine Familienleistung handelt, die im Sinne der Daueraufent-

halts-Richtlinie der EU auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt werden muss", freut sich Andrea Ludwig vom Klagsverband.

Sie sieht in dem Urteil ein eindeutiges Signal zur Gleichstellung von Personen, die nicht aus der EU kommen, aber hier ihren langfristigen Aufenthalt haben. "Diese Entscheidung betrifft alle Bundesländer, die jetzt ihre Leistungen dahingehend überprüfen müssen", beurteilt Ludwig die Wirkung über die Tiroler Landesgrenzen hinaus.